



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
Postfach 7121
24171 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1316

Unser Zeichen: **51.00.01/51.10.01 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

16.10.2006

Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Ihr Schreiben vom 09.10.2006; AZ L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum vorstehenden Gesetzentwurf der Landesregierung unsere Auffassung vortragen zu können.

Der Gesetzentwurf wurde den **einzelnen** kommunalen Landesverbänden und damit auch dem Städteverband Schleswig-Holstein bereits am 03.02.2006 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend haben wir mit Schreiben vom 13.03.2006 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Gelegenheit erhalten, uns bis zum 26.04.2006 zu dem Entwurf schriftlich zu äußern.

Eine gesonderte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände wird Ihnen nicht vorgelegt.

Wir tragen Ihnen folgende Gesichtspunkte vor:

1. Verlagerung der Kostenbeteiligung in den Finanzausgleich (FAG)

1.1 In dem uns jetzt von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung sind wichtige seinerzeit von uns vorgebrachte Einwände insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden finanziellen Einbußen bei Verlagerung der Kostenbeteiligung des Landes in den Finanzausgleich nach dem FAG für die kreisfreien Städte nicht berücksichtigt worden.

Der uns mit Schreiben vom 13.03.2006 übersandte Gesetzentwurf enthielt einen Art. 3 mit Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Danach sollten die bisherigen Jugendhilfezuweisungen im Rahmen der Kreisschlüsselzuweisungen an die Kommunen verteilt werden. Begründet wurde dies u. a. mit den künftig fehlenden statistischen Daten der Sozialhilfe, die bisher zur Berechnung herangezogen wurden und aufgrund der Änderungen im SGB II künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Um die bisherigen Anteile an den Zuweisungen für die Gruppen der Kreise (67,9 %) einerseits und die Gruppe der kreisfreien Städte (32,1 %) andererseits zu sichern, sollten die Anteile an den Kreisschlüsselzuweisungen zu Gunsten der Kreise relativ erhöht werden.

Wir hielten dies in unserer damaligen Stellungnahme und auch heute noch für nicht sachgerecht und haben diese Regelung abgelehnt, weil im Verhältnis der kreisfreien Städte untereinander die tatsächliche Höhe der Kreisschlüsselzuweisungen wesentlich von der eigenen Steuerkraft abhängt und diese maßgeblich für die Verteilung der Jugendhilfemittel an die einzelnen Städte sein würde. Bevölkerungsstruktur, Sozialstruktur und Höhe der Aufwendungen in der Jugendhilfe spielten dann keine Rolle mehr. Unsere Ablehnung basiert im Wesentlichen auch darauf, dass aufgrund dieser und anderer struktureller Gegebenheiten mit Blick auf die unterschiedlich Steuerkraft in den Städten wir uns außerstande sehen, ohne entsprechende Modellrechnungen, die das Land anstellen müsste, der vorstehenden Regelung zuzustimmen. Zunächst müssen die Auswirkungen hinreichend genau qualifiziert werden.

Wir bitten Sie deshalb dafür einzutreten, dass bei einer Neuverteilung der Jugendhilfemittel keinerlei Verluste der bisherigen Einnahmen für unsere kreisfreien Mitglieder eintreten.

- 1.2 In dem uns jetzt übersandten Gesetzentwurf wird die Jugendhilfekostenverordnung aufgehoben. Die neue Regelung der Finanzierungsbeteiligung in der Jugendhilfe erfolgt jetzt nicht mehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 mit den vorstehend skizzierten Folgen. **Im Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 wird nämlich bei der Neufestsetzung der Anteile die bisherige durchschnittliche Mittelverwendung der Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten (Kreise 67,9 %, kreisfreie Städte 32,1 %) berücksichtigt, mit der Folge, dass der bisherige Anteil der kreisfreien Städte an der Kreisschlüsselmasse relativ sinkt.**

Genau dies wollten wir aber unbedingt vermeiden, ist aber nunmehr im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vorgesehen.

Bitte setzen Sie sich deshalb unbedingt mit uns dafür ein, dass diese negativen Effekte für die kreisfreien Städte nicht eintreten, weil die zukünftige Erstattung der Jugendhilfeaufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs in erheblichem Umfang die Darstellung der tatsächlichen Kosten der Jugendhilfe für den kommunalen Träger erschwert.

Durch Verlagerung der Erstattungen des Landes aus dem Haushaltsbudget "Jugendhilfe" wird die ausdrücklich in der Gemeindehaushaltsverordnung und im Rahmen der neuen Steuerungsmodelle angestrebte Verwaltungsmodernisierung durch flexible Haushaltsführung mittels Budgetierung konterkariert. Die Einnahmen in der Jugendhilfe werden zukünftig nicht mehr problemlos im direkten Abgleich zu den tatsächlichen Ausgaben dargestellt werden können.

Durch Verflechtungen des gesamten Finanzausgleichs und Zugrundelegung der Steuermesszahl (die erheblichen Schwankungen unterliegt und nicht in jedem Fall unterjährig ermittelt wird) zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der gesamt vom Land zur Verfü-

gung gestellten Finanzausgleichsmasse wird eine jährliche konkrete Zuordnung der Erstattungen für die Jugendhilfe nahezu unmöglich.

Wir halten auch diese Aspekte für unbedingt beachtenswert bei der weiteren Beurteilung des Gesetzentwurfs.

2. Jugendförderungsgesetz

Ein weiteres Problem betrifft Änderungen des Jugendförderungsgesetzes.

Wir hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf die Bezüge des Gesetzentwurfs zum Modellprojekt "**Große kreisangehörige Stadt**" hingewiesen und einen Ergänzungsvorschlag unterbreitet.

§ 47 JuFöG enthielt nach der seinerzeitigen Entwurfsfassung unter den Voraussetzungen, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und dass die Erfüllung der Aufgaben im Übrigen der Gemeinden und des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird, die Möglichkeit, dass eine kreisangehörige Stadt örtlicher Träger der Jugendhilfe werden kann. Die gesetzliche Entwurfsregelung enthält jedoch keine Finanzierungsregelung im Falle der Aufgabenübertragung auf eine kreisangehörige Stadt.

In dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ist gleichwohl unserer Anregung gefolgt worden, dass § 47 Abs. 1 JuFöG um eine Pflicht zur angemessenen Kostenausgleichsregelung zwischen übernehmender Stadt und Kreis auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ergänzt werden muss, wobei im Streitfall das Ministerium über die Angemessenheit des Kostenausgleichs entscheiden sollte.

Insbesondere der letzte Halbsatz erscheint uns bedeutsam, weil ansonsten zu befürchten ist, dass bei Nichteinigung die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht zum Tragen kommen kann.

Wir bitten Sie deshalb dafür einzutreten, dass im Streitfall das Ministerium über die Angemessenheit des Kostenausgleichs entscheiden sollte.

3. Kindertagesstättengesetz

Zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes haben wir die Möglichkeit begrüßt, Kinder in Tagespflege auch in anderen geeigneten Räumen durchführen zu können. Damit wird die vielfach gewünschte Kooperation mit Kindertageseinrichtungen möglich. **Wir halten es aber für unbedingt erforderlich, dass bei der Ausgestaltung der Verordnung die kommunalen Landesverbände umfassend beteiligt werden.** Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass die Verordnung insbesondere die Abgrenzung der Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen regeln muss, um die Betreuungsformen mit ihren jeweiligen Standards differenzieren zu können.

4. Abschließend erlauben wir uns noch zwei weitere Anmerkungen.

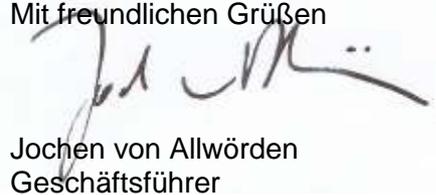
4.1 Jugendförderungsgesetz (§ 37 Abs. 1)

Neben der Familienpflege ist auch die Kindertagespflege aufgenommen. Da auch bisher die Beantragung ebenso wie die Erteilung der Pflegeerlaubnis schriftlich zu erfolgen hatte, bedeutet dies für uns grundsätzlich keine beanstandenswerte Änderung.

4.2 Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (Einfügung in § 4)

Die Einfügung entspricht den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und wir äußern hierzu keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen von Allwörden', is written over a light blue rectangular background.

Jochen von Allwörden
Geschäftsführer